

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

11/1-1005/305 -95

Frist

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr. Schilk	DW 2510	- 4. April 1995
	Weißkircher	DW 2578	

Betrifft  
Änderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976:  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

<b>Landtag</b> von Niederösterreich Landtagskammer
Eing.: - 4. APR. 1995
Ltg. 296/G-413
Ko - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt.

Mit der vorliegenden Novelle des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird wie auch im Landesbereich das gleiche Ziel verfolgt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den Motivenbericht zur GBDO-Novelle, Allgemeiner Teil, hingewiesen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und 3 (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 14 und 46c Abs. 2):  
Infolge Wegfalles des Grundbetrages der Haushaltszulage und Schaffung der Kinderzulage anstelle des bisherigen Steigerungsbetrages der Haushaltszulage ist bei allen Gesetzesstellen, in denen auf die (bisherige) Haushaltszulage Bezug genommen wird, eine Anpassung der Zitierung erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 5 bis 7):

Die Meldepflicht des Vertragsbediensteten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Vertragsbedienstete angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, bleibt dem Leiter der Dienststelle vorbehalten.

Die Neuregelung nimmt Bedacht auf die mit 1. Jänner 1994 erfolgte Änderung des § 84 StPO (BGBl.Nr. 526/1993).

Zu Art. I Z. 4 bis 6 (§ 15):

Infolge Schaffung der Kinderzulage anstelle des bisherigen Steigerungsbetrages der Haushaltszulage sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Studienbeihilfe an die Kinderzulage zu koppeln.

Zu Art. I Z. 7 (§ 26 Abs. 5):

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß Unfälle im Dienst, für die eine Entgeltfortzahlung über die normalen Anspruchfristen hinaus vorgesehen ist, nicht als Vorerkrankung zählen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 32 Abs. 1):

Sonderurlaube gegen Entfall der Bezüge - ausgenommen solche zur Erziehung des Kindes - sollen nicht mehr zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die für Bundes- und Landesvertragsbedienstete vorgesehene Neuregelung.

Zu Art. I Z. 12 (Anlage B):

Durch die Übergangsbestimmungen soll - entsprechend der vorgesehenen Bundesregelung - erreicht werden, daß nur Urlaube gegen Entfall der Bezüge, die ab der Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnen, von der Neuregelung betroffen sind.

Für Vertragsbedienstete, die bereits vor dem 1. Mai 1995 im Gemeindedienst standen, soll die günstigere Regelung bei der Anrechnung von bisher unbeschränkt zur Hälfte zu berücksichtigenden Zeiträumen bei der Festsetzung des Stichtages weiterhin gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

